

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Bamberg  
(Entwässerungsgebührensatzung)**

**Vom 13.11.2006**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.12.2006 Nr. 25)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Pflichten der Gebührenschuldner
- § 8 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S. 272), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBI S. 405), folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstäbe**

(1) Bemessungsgrundlage der Einleitungsgebühr ist die der Entwässerungsanlage zugeführte Abwassermenge und die Größe der bebauten und befestigten unbebauten Flächen, von denen Brauch- oder Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 ist die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene und von der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH festgestellte Wassermenge. Sie ist von der Stadt zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird Bach-, Fluss- oder Grundwasser der Entwässerungsanlage zugeleitet, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, für jede Wasserentnahmestelle in einem leicht zugänglichen Schacht auf ihre Kosten einen plombierten Wasserzähler der Stadt einbauen zu lassen. Dieser bleibt Eigentum der Stadt. Das Abnehmen, Versetzen, Prüfen und Wiedereinbauen des Wasserzählers erfolgt ebenfalls auf Kosten des Benützers. Die Wasserzähler werden von der Stadt unterhalten, soweit nicht Beschädigung durch Frost oder Gewalt in Frage steht. Die Größe des Wasserzählers bestimmt die Stadt nach dem zu erwartenden Höchstverbrauch. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu dieser Einrichtung zu gewähren.

(4) Der Mehrverbrauch an Wasser für Hausgärten, Felder und Pflanzenkulturen wird am Jahresende auf Antrag gebührenfrei belassen, wenn und soweit der Wasserverbrauch durch Sonderwasserzähler nachgewiesen wird. Der Einbau und die Unterhaltung der plombierten Zwischenzähler sowie die Verbrauchsmeldung obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(5) Nach Jahresablauf sind auf Antrag Betrieben, die nachweislich einen Teil der Abwassermenge verdampfen, insoweit Gebührenanteile zu erstatten.

(6) Nach Jahresablauf sind auf Antrag Brauereien und anderen Getränkeherstellungsbetrieben die Gebühren zu erstatten, die auf die Abwassermengen entfallen, die dem nachweislichen Getränkeausstoß dieser Betriebe entsprechen.

### **§ 3 Gebührensätze**

(1) Für Grundstücke, die vor dem 31.12.2002 an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wurden, beträgt die Gebühr:

1,69 Euro je Kubikmeter Brauchwasser,

0,47 Euro für jeden vollen Quadratmeter der Grundstücksfläche.

(2) Für Grundstücke, die nach dem 31.12.2002 erstmalig an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden und für die noch kein Beitrag nach der bis dahin geltenden Satzungsregelung erhoben wurde, beträgt die Gebühr:

1,78 Euro je Kubikmeter Brauchwasser,

0,51 Euro für jeden vollen Quadratmeter der Grundstücksfläche.

### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Entwässerung nach der Grundstücksfläche werden für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 1. Januar.

(2) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bamberg während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Absatz 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteiles werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die Stadt Bamberg kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(5) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend vom Absatz 3 oder Absatz 4 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(6) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(7) Die Gebühren für die Entwässerung nach der Brauchwassermenge entstehen mit dem Wasserbezug aus den Wasserversorgungsanlagen. Sie werden durch die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH für Rechnung der Stadt erhoben und sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Während des Jahres werden monatliche Abschlagszahlungen entsprechend den Abrechnungen des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am Monatsersten, frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Absatz 3 zulassen, insbesondere mit dem Gebührenschuldner Vereinbarungen über die Ermittlung der zugeleiteten Bach-, Fluss- oder Grundwassermenge treffen, sofern hierdurch die Gebührenschuld nicht wesentlich verändert wird.

## **§ 7** **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 8** **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg vom 14.12.1988 mit Änderungen außer Kraft.